

## Änderung der BTJ-Jugendordnung bei der Delegiertenvollversammlung 2014

ALT

### **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Die Berliner Turnerjugend - nachfolgend BTJ genannt - ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen im Berliner Turn- und Freizeitsport- Bund. Zu ihr zählen auch die Amtsträger der Jugendarbeit im BTFB und der ihm angeschlossenen Vereine und Vereinsabteilungen.

### **§ 2 Grundsätze**

Die BTJ will ihren Kindern und Jugendlichen helfen, sich zu gesunden und lebensfrohen Menschen zu entwickeln. Sie erstrebt die selbständig entscheidende Persönlichkeit, die sich ihrer Verantwortung gegenüber den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt bewusst ist und danach handelt.

Sie fordert von den ihr Zugehörigen die Anerkennung der Menschenrechte. Sie übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz. Sie wendet sich gegen jede Art des Extremismus. Sie verurteilt jede Form von Gewalt. Sie bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und tritt für Mitgestaltung durch Kindern und Jugendlichen in ihren jugendlichen Lebensbereichen ein. Grundlage ihrer Arbeit ist das auf Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen. Jedes Amt kann von männlichen oder weiblichen Personen wahrgenommen werden. Die Amtsbezeichnung stehen dem nicht entgegen.

### **§ 3 Aufgaben**

Die BTJ sieht es als ihre Hauptaufgabe, die körperliche, geistige und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern. In diesem Sinne ist das Streben nach persönlicher und auch absoluter Leistung zu fördern.

Die BTJ erfüllt in ihrem Gemeinschaftsleben gesellschafts- und bildungspolitische Aufgaben.

Die BTJ setzt sich das Ziel die Voraussetzungen für eine jugendgemäß gestaltete Freizeit zu schaffen. Sie legt Wert auf die Bildung von Jugendgruppen.

Die BTJ fördert das eigene kulturelle als auch das multikulturelle Verständnis ihrer Mitglieder. Durch internationale Begegnungen will sie zum gegenseitigem Verstehen und Achten der Völker beitragen.

Diese Ziele werden insbesondere durch

- a) Förderung und Entwicklung von Angeboten in den Vereinen für Kinder- und Jugendliche
- b) Erarbeitung kinder-/ jugendgemäßer Angebote für die überfachliche Vereinsarbeit
- c) Organisation von Reisen für Kinder und Jugendliche
- d) Planung, Organisation und Durchführung sportartübergreifender Wettbewerbe und Veranstaltungen
- e) Ausbildung von Jugendlichen zur ehrenamtlichen Mitarbeit im Veranstaltungsteam der Berliner Turnerjugend
- f) Gewinnung Jugendlicher für ehrenamtliche Verbandsarbeiten
- g) Durchführung von Jugendleiterlehrgängen

angestrebt.

#### **§ 4 Organe und Ausschüsse der BTJ**

Organe der BTJ sind

- a) die Delegiertenvollversammlung
- b) der Vorstand der BTJ
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die vom Vorstand gebildeten Ausschüsse

#### **§ 5 Delegiertenvollversammlung**

##### **I. Delegiertenvollversammlung**

Die Delegiertenvollversammlung der BTJ ist das oberste Beschlussorgan der BTJ. Ihr gehören stimmberechtigt an:

1. die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
2. die Delegierten der BTJ aus den Vereinen des BTFB sowie den ihm angeschlossenen Vereinsabteilungen

##### **II. Zusammentreten**

Die ordentliche Delegiertenvollversammlung der BTJ tritt alle zwei Jahre jeweils spätestens 6 Wochen vor dem ordentlichen Landesturntag des betreffenden Jahres zusammen.

### **III. Zusammensetzung**

Die Delegiertenvollversammlung wird gebildet aus den Delegierten der Vereine. Jeder Verein der Mitglied im Berliner Turn- und Freizeitsport- Bund ist, darf grundsätzlich einen stimmberechtigten Delegierten entsenden. Jeder Verein der bis zu 20 Kinder und/ oder Jugendliche beim BTFB gemeldet hat, darf grundsätzlich zwei Delegierte entsenden. Für jede weitere angefangenen 20 gemeldeten Mitglieder kann ein weiterer Delegierter entsendet werden; maximal jedoch fünf Delegierte für einen Verein. Eine Stimmenbündelung ist nicht zulässig.

Maßgebend für die zu berücksichtigende Mitgliederzahl ist die Zahl der zum 01.01. des betreffenden Kalenderjahres gemeldeten Kinder und Jugendlichen des Mitgliedsvereins mit denen er Mitglied im BTFB ist. Nach dem 01.01. aufgenommene Vereine werden mit der aktuellen gemeldeten Mitgliederzahl berücksichtigt, Stichtag ist der Tag der Absendung der Einladung zur Delegiertenvollversammlung.

Delegierte müssen Jugendliche bzw. in der Jugendarbeit Tätige sein.

### **IV. Einberufung**

Die Delegiertenvollversammlung der BTJ wird vom Vorstand der BTJ einberufen; er bestimmt Tagungsort, Tagungszeitpunkt und die Tagesordnung. Die Einladung unter Angabe der Tagesordnung hat mindestens 4 Wochen vor der einberufenen Delegiertenvollversammlung der BTJ zu erfolgen. Die Einladung ist ordnungsgemäß, wenn sie per Brief, Email, Veröffentlichung im Verbandsmagazin oder auf der Verbandshomepage den Vereinen und Abteilungen bekannt gegeben wurde. Der Vorstand der BTJ hat eine außerordentliche Delegiertenvollversammlung einzuberufen, wenn dies

- a) vom erweiterten Vorstand beschlossen oder
- b) von mehr als 1/3 der Vereine bzw. Abteilungen, die dem BTFB angeschlossen sind und denen mindestens ein Delegierter zur Delegiertenvollversammlung der BTJ zusteht,

per Brief oder Email beantragt wird.

## **V. Anträge**

Anträge zur Delegiertenvollversammlung der BTJ müssen spätestens 14 Tage vorher beim Vorstand der BTJ eingegangen sein. Der Eingang gilt als rechtzeitig, sofern der Antrag vor Beginn der Frist bei der Geschäftsstelle des BTFB eingegangen ist.

Dringlichkeitsanträge können auch noch während der Delegiertenvollversammlung der BTJ eingebracht werden, über die Dringlichkeit wird mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Nichtberücksichtigung von Stimmenenthaltungen entschieden. Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Jugendordnung mit sich bringen, sind nicht zulässig.

Vom Verlauf der Delegiertenvollversammlung der BTJ ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der BTJ zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen nach der Delegiertenvollversammlung der BTJ innerhalb des BTFB zu veröffentlichen.

## **VI. Aufgaben**

- a) Die Delegiertenvollversammlung der BTJ wählt den Vorstand und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und nimmt ihre Berichte entgegen.
- b) Die Delegiertenvollversammlung der BTJ beschließt über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
- c) Die Delegiertenvollversammlung der BTJ wählt ferner bis zu 20 Delegierte der BTJ für den Landesturntag.
- d) Die Delegiertenvollversammlung der BTJ legt die Richtlinien für die Arbeit der BTJ fest.
- e) Die Delegiertenvollversammlung der BTJ beschließt über Änderungen der Jugendordnung des BTFB. Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten.
- f) Die Delegiertenvollversammlung der BTJ ehrt verdiente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BTJ.

Die Delegiertenvollversammlung der BTJ entscheidet über Beschlüsse und in Wahlen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Nichtberücksichtigung von Stimmenenthaltungen. Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

## **VII. Wahlen**

Für Wahlen gelten grundsätzlich die Bestimmungen des BTFB in der Satzung,  
§ 11, V, 5a-i, 6 , 7

Die Delegiertenvollversammlung der BTJ kann nur volljährige Personen, die Mitglieder in dem BTFB angeschlossenen Vereinen oder Vereinsabteilungen sind, wählen und bestätigen.

Die Delegiertenvollversammlung der BTJ hat grundsätzliche Beschlüsse dem Landesturntag vorzulegen; dieser kann ihnen widersprechen, wodurch sie aufgehoben sind. Änderungen der Jugendordnung bedürfen nach der Satzung des Berliner Turn- und Freizeitsport- Bundes der Genehmigung des Landesturntages.

## **§ 6 Vorstand der BTJ**

### **I. Zusammensetzung**

Den Vorstand der BTJ bilden

- die/ der Vorsitzende der BTJ
- die/ der Stellv. Vorsitzende der BTJ
- das Vorstandsmitglied für Kommunikation
- das Vorstandsmitglied für Veranstaltungen
- das Vorstandsmitglied für Bildung
- das Vorstandsmitglied für Jugend
- das Vorstandsmitglied für Kinderturnen
- das Vorstandsmitglied für Verbandsentwicklung

Dem Vorstand der BTJ gehört der hauptamtliche Mitarbeiter der Geschäftsstelle des BTFB für Jugendangelegenheiten mit beratender

Stimme an.

## **II. Amtsperiode**

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes der BTJ werden von der Delegiertenvollversammlung der BTJ auf jeweils 2 Jahre gewählt. Die Amtsperiode endet mit Neu- oder Wiederwahl zu dem jeweiligen Amt. Nachwahlen erfolgen grundsätzlich nur für den Rest der Wahlperiode.

## **III. Aufgaben**

Der Vorstand der BTJ gibt sich eine Geschäftsordnung; er erledigt alle anfallenden Arbeiten sowie die laufenden Geschäfte unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Delegiertenvollversammlung der BTJ.

Der Vorstand der BTJ wählt in den Jahren, in denen keine ordentliche Delegiertenvollversammlung stattfindet, die Delegierten zum Landesturntag.

Zur Bearbeitung von besonderen Aufgaben setzt der Vorstand Teams ein, deren Tätigkeit mit der Erledigung deren Aufgabe oder mit der Auflösung durch den Vorstand endet. Die Anzahl der Mitglieder der Teams sowie die Häufigkeit der Sitzungen legt der Vorstand fest.

## **IV. Amtsträger**

Die in § 6 genannten Amtsträger bedürfen der Bestätigung des Landesturntages des BTFB. Vorschläge für Amtsträger der BTJ können von den Vereins- bzw. Vereinsabteilungsjugendwarten und den Vereins- bzw. Vereinsabteilungsjugendfachwarten zur Delegiertenvollversammlung der BTJ zu Händen der Geschäftsstelle, gerichtet an den Vorstand der BTJ, eingereicht werden oder von Delegierten in der Sitzung mündlich gemacht werden.

Wird eine gewählte Person vom Landesturntag nicht bestätigt, so ist der Vorstand der BTJ berechtigt, eine andere Person mit der Wahrnehmung der Geschäfte zu beauftragen und um dessen Bestätigung durch das Präsidium des BTFB nachzusuchen.

Führen von der Delegiertenvollversammlung durchzuführende Wahlen nicht zur Besetzung von Ämtern oder scheidet ein Amtsträger

zwischen den Turntagen aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand der BTJ kommissarisch Amtsträger einsetzen. Die Einsetzung bedarf der Bestätigung des Präsidiums des BTFB.

### **§ 7 Mitglieder im Präsidium**

Die/ der Vorsitzende der BTJ und die/ der Stellv. Vorsitzende der BTJ sind Mitglieder des Präsidiums des BTFB.

### **§ 8 Mitglied im Präsidialrat**

Die/ der Vorsitzende der BTJ gehört dem Präsidialrat des BTFB an.

### **§ 9 Erweiterter Vorstand**

1. Den erweiterten Vorstand bilden

a)

- die im §6 I genannten Vorstandsmitglieder

b)

- das Vorstandsmitglied für Turnen
- das Vorstandsmitglied für Gymwelt
- die/ der Vorstandsassistent/in

2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes stellen die Verbindungen zwischen den Fachbereichen und den technischen Komitees des BTFB und dem Vorstand der Berliner Turnerjugend her.

### **§ 10 Ausschüsse**

Die Vorstandsmitglieder können zur Erledigung Ihrer Aufgaben Ausschüsse bilden.

**§ 11 Jugendreferat**

Das Jugendreferat des BTFB erledigt alle anfallenden Aufgaben der BTJ in Absprache mit dem Vorstand der BTJ. Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter ist der Geschäftsführer des BTFB.

**§ 12 Inkrafttreten**

Die vorliegende Jugendordnung tritt am 01.01.2015 unter der Voraussetzung der Bestätigung des Turntages 2014 in Kraft.